

planaufstellende
Kommune:

Gemeinde Wusterhausen/Dosse
Am Markt 1
16868 Wusterhausen/Dosse



Projekt:

**12. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Wusterhausen/Dosse**

Begründung zum Entwurf
Teil 2: Umweltbericht

Erstellt:

Mai 2025

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zschepplin · Erkner · Zschortau



Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Bearbeiterin:

B.Sc Annalena Helbig

Projekt-Nr.

23-151

geprüft:



Dipl.-Ing. S. Winkler

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Inhalt der Planänderung	3
2	Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen.....	3
3	Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und -plänen....	4
3.1	Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze	4
3.2	Umweltziele der einschlägigen Fachpläne	5
3.2.1	Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) / Sachlicher Teilplan Biotopverbund Brandenburg.....	5
3.2.2	Landschaftsrahmenplan Ostprignitz Ruppin	7
3.2.3	Landschaftsplan Wusterhausen/Dosse	7
4	Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung.....	7
4.1	umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung.....	7
4.2	Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ..	8
4.2.1	Standortbedingungen und Planungsziele	8
4.2.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes	11
4.2.3	Prognose bei Durchführung der Planung.....	12
4.2.4	Auswertung und Eingriffsbewältigung.....	13
4.3	Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen	14
4.4	Artenschutz	14
5	in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) 15	
6	zusätzliche Angaben.....	15
6.1	verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse	15
6.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	16
7	allgemeinverständliche Zusammenfassung	16
Quellenverzeichnis.....		18

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abb. 1	aktueller Flächennutzungsplan im Plangebiet.....	9
Abb. 2	geplante Änderungen des Flächennutzungsplans	10

Tabellenverzeichnis		Seite
Tab. 1	Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand	11
Tab. 2	Prognose der nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung	12
Tab. 3	zusammenfassende Beurteilung der Planung auf die Umwelt	13

1 Anlass und Inhalt der Planänderung

Für das Plangebiet liegt ein genehmigter Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Wusterhausen/Dosse vor, welcher seit dem 23.06.2001 rechtswirksam ist. Es wurden bisher 11 Änderungen für Teilbereiche vorgenommen. Wovon die 1., 2. und 4. Änderung ebenfalls rechtswirksam ist, während die 3. sowie die 5. bis 11. Änderung sich noch im Verfahren befinden.

Für das Plangebiet befindet sich der Bebauungsplan „Solarpark Brunn“ im Entwurfsverfahren. Dort sind vorrangig Festsetzungen gemäß § 11 BauNVO vorgesehen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“.

Somit widersprechen die geplanten Festsetzungen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“ den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse. In diesem wird das Plangebiet derzeit als „Fläche für Landwirtschaft“ bezeichnet. Deshalb soll der Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren geändert werden.

Die 12. Änderung des FNP erfolgt für den gesamten Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplan (BP) auf einer Fläche von insgesamt ca. 51,4 ha. Mit der Änderung des FNP soll diese Fläche entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan „Solarpark Brunn“ als Sondergebiet „Solar“ dargestellt werden.

2 Vorgehensweise und rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes wird im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt, in der

- die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und
- die ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 BauGB sowie Anlage 1 zum BauGB).

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 Satz 5 beschränkt sich die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren - soweit bereits eine Umweltprüfung auf einer anderen Planungsstufe durchgeführt wurde - auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen (Abschichtungsregelung). Nach der amtlichen Begründung zum Europaanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) besteht nicht nur die Möglichkeit eine Umweltprüfung der höherrangigen Planungsebene auf die nachgeordnete Planungsebene abzuschichten, sondern gilt auch umgekehrt (vgl. auch KUSCHNERUS 2004).

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird, aufgrund von umfangreicheren Untersuchungen auf Ebene der Bebauungsplanung, die Umweltprüfung für das B-Plangebiet „Solarpark Brunn“ auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt. Für eine detailliertere Darstellung der Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Brunn“ im Entwurf (BÜRO KNOBLICH 2025) verwiesen.

3 Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und -plänen

3.1 Umweltziele der einschlägigen Fachgesetze

Das BauGB regelt i.W. allgemeine Verfahrensfragen bei der Durchführung von Planungsverfahren. Dennoch wird in § 1 Abs. 6 Nr. 7 f verlangt die Nutzung der erneuerbaren Energien bei der Aufstellung von Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen. Ergänzend wird in § 1a Abs. 2 gefordert, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und zur Verringerung zusätzlicher Flächenbeanspruchung insbesondere auf die Wiedernutzbarmachung von Flächen abzustellen.

In § 2 Abs. 4 BauGB ist bestimmt, dass für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen unter Berücksichtigung der Anlage zum BauGB ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan von Bedeutung sind, liegen

- in der Beachtung der naturschutzfachlichen Belange der Vermeidung, Minimierung und Kompensation voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB
- in der Entwicklung von extensivem Grünland, vor allem zwischen den Solarmodulen und an den Rändern der PV-FFA, zur Schaffung von potenziellen Lebensräumen für unterschiedliche Arten
- im sparsamen Umgang mit Boden bei der Entwicklung des Sondergebietes.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes, der dieser Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegt, wurden o.g. Ziele insbesondere durch Vermeidungsmaßnahmen und festgesetzte Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt, durch die Beeinträchtigungen der unterschiedlichen Schutzgüter möglichst minimiert bzw. vermieden werden können.

Weiterhin wurden folgende Fachgesetze und Fachpläne berücksichtigt:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG). In der aktuell gültigen Fassung.

Die Vorgaben des BImSchG dienen nach § 1 Abs. 2 der integrierten Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft zur Absicherung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen erhebliche Nachteile und Belästigungen vermieden werden. Umwelteinwirkungen können gem. § 3 des BImSchG u.a. durch Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Geräusche, Licht oder Strahlen verursacht werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen arbeiten grundsätzlich mit nur geringen Schallemissionen, die lediglich in unmittelbarer Nähe wahrnehmbar sind. Lediglich Blendwirkungen sind generell möglich und deshalb näher zu untersuchen.

Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien - (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

Durch das Gesetz soll insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes u. a. eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden. Um das benannte Ziel zu erreichen, soll sich der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 65 Prozent erhöhen und bis zum Jahr 2050 soll der gesamte Strom in Deutschland treibhausgasneutral erzeugt werden. Weiter werden die Kriterien der förderfähigen Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom

aus solarer Strahlungsenergie im § 48 Abs. 1 EEG benannt. Hierzu gehören demnach auch Konversionsstandorte aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, liegen. Die Förderfähigkeit einer Fläche entscheidet demnach maßgebend über Nutzung zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie auf der Grundlage solarer Strahlungsenergie.

Aufgrund der derzeitigen politischen Entwicklung wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz zugunsten der Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien aktuell stetig fortgeschrieben und novelliert. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern soll massiv verringert werden.

Eine wesentliche Weichenstellung für die Erreichung dieser Zielsetzung geht mit der Novellierung des EEG aus der zweiten Jahreshälfte 2022 einher. Durch den neuen § 2 EEG wird die Nutzung erneuerbarer Energien als überragendes öffentliches Interesse definiert, die der öffentlichen Sicherheit dient. Damit sollen die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 11).

In diesem Gesetz werden Ziele des BNatSchG landesspezifisch konkretisiert. Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sind die Länder ebenso für den gesetzlichen Biotopschutz zuständig.

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgD-SchG) vom 24. Mai 2004.

Das Gesetz formuliert Grundsätze, die bei der Entdeckung, Entfernung bzw. Umsetzung von Bodendenkmalen zu beachten sind.

3.2 Umweltziele der einschlägigen Fachpläne

Im Nachfolgenden werden relevante Ziele der Landschaftsplanung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB und Anlage 1 BauGB) dargestellt, welche für das Plangebiet formuliert wurden. Sonstige Fachplanungen, wie u.a. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, sind für das Plangebiet nicht vorhanden bzw. sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht bekannt.

3.2.1 Landschaftsprogramm Brandenburg (LaPro) / Sachlicher Teilplan Biotopverbund Brandenburg

Das Landschaftsprogramm Brandenburg aus dem Jahr 2001 enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzgutbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs.

Entsprechend der naturräumlichen Gliederung Brandenburgs auf der Grundlage von SCHOLZ (1962) wird der weitere Bereich des Geltungsbereichs der naturräumlichen Region Ruppiner Platte zugeordnet. Laut Landschaftsprogramm Brandenburg (MLUR 2001) gehört der Geltungsbereich zum Prignitz- und Ruppiner Land für das folgende naturschutzfachlich bedeutende Arten und Biotoptypen genannt sind:

- Vorrangig zu schützende Biotoptypen: Binnendünen
- Vorrangig zu entwickelnde Biotoptypen: Buchen-Traubeneichen-Wälder

- Aktuelle Vorkommen besonders zu schützender Arten: Schwarzstorch, Fischadler, Kranich, Rohrdommel, Graumammer, Fischotter, Biber, Rotbauchunke, Laubfrosch, Bitterling

Das Landschaftsprogramm Brandenburg weist den Planungsraum weder als Kernfläche des Naturschutzes noch als großräumigen, störungsarmen, Landschaftsraum aus. Vielmehr wird das Plangebiet als Teil von landwirtschaftlichen Flächen zum Erhalt und Entwicklung einer natur- und ressourcenschonenden, vorwiegend ackerbaulichen Bodennutzung aufgeführt (Karte 2 Entwicklungsziele MLUR 2001). Als schutzgutbezogenes Ziel der Arten und Lebensgemeinschaften für die offene Feldflur (vgl. Karte 3.1, MLUR 2001) gelten grundsätzlich der Erhalt bzw. die Wiedereinbringung charakteristischer Landschaftselemente sowie die Reduzierung von Stoffeinträgen (Düngemittel, Biozide). Die Ziele des Landschaftsprogramms werdend mit Durchführung der Planung unterstützt, durch die Extensivierung des Ackerlandes und der Pflanzung neuer Heckenstrukturen werden neue Räume für die Lebensgemeinschaften der offenen Feldflur geschaffen.

Das Landschaftsprogramm Brandenburg datiert aus dem Jahre 2001, stammt aus einer Zeit, als der Ausbau der erneuerbaren Energien bei Weitem nicht die Bedeutung hatte wie heute. Auf die aktuellen Nutzungskonflikte geht es demgemäß nicht ein und gibt insofern auch keinerlei Handreichungen für den Umgang damit. Einen Bezug zu dem Projekt der PV-FFA lässt sich allenfalls mittelbar herstellen über die Tatsache, dass das Plangebiet während des Bestehens der PV-FFA als Frischwiese (extensives Grünland) bewirtschaftet werden soll und zusätzlich großflächig Heckenpflanzungen geplant sind. Damit sind die positiven Wirkungen auf die in Abschnitt 3 des Landschaftsprogramms beschriebenen Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden sowie Klima und Luft angesprochen. Die Umsetzung des Vorhabens wirkt im Sinne der dort formulierten Ziele (bodenschonende Bewirtschaftung, Sicherung der Grundwasserneubildung und Schutz des Grundwassers gegenüber flächenhaften Stoffeinträgen) positiv.

Eine Fortschreibung des sachlichen Teilplanes „Landschaftsbild“ (MLUK 2022) erfolgte im Oktober 2022 und berücksichtigt neben aktualisierten Datengrundlagen die veränderten Landschaftsentwicklung der letzten 20 Jahre. Hier kann für den Geltungsbereich eine geringe bis sehr geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und ein Landschaftsraum mit mittlere Erlebniswirksamkeit abgeleitet werden. Es wurden für die Region daher folgende Ziele formuliert:

- Klimawandelresiliente Anbaumethoden verwenden
- Vielfalt von Anbauprodukten sichern
- Struktureiche Agrarlandschaften entwickeln
- Grünlandanteile in Ackerlandschaften sichern
- Kulturhistorische Landbewirtschaftung erleben

Durch die Umwandlung von Acker in eine Frischwiese erhöht sich der Grünlandanteil innerhalb der Agrarlandschaften und es wird zudem eine klimawandelresiliente Flächennutzung angestrebt.

Der Teilplan „Biotopverbund“ (MUGV 2015) enthält zudem Informationen über die Lage von Kohärenzflächen, Kern- und Verbindungsflächen verschiedener Biotopverbünde (Waldflächen, Gewässerverbund) im betrachteten Landschaftsbereich. Demnach berührt der Teilgeltungsbereich Nord im östlichen Teil ein Feuchtgrünland und liegt im Verbundsystem für Klein- und Stillgewässer. Der Teilgeltungsbereich Süd liegt nicht innerhalb eines Verbundsystems.

Diese Verbundsysteme sind durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt, da nicht in die Gewässer eingegriffen wird und vorhabenimmanent Wildkorridore von Bebauung frei gelassen werden und zudem eine Kleintierdurchgängigkeit gewährleistet wird.

Insgesamt kann keine Abweichung von den Zielen des Landschaftsprogrammes und seiner Fortschreibungen für das Plangebiet erkannt werden.

3.2.2 Landschaftsrahmenplan Ostprignitz Ruppin

Der Landschaftsrahmenplan des LANDKREISES OSTPRIGNITZ RUPPIN (2009) sieht für das Plangebiet vor allem den Erhalt von Böden mit hohem biotischen Ertragspotenzial vor. Diese Böden sind vor einem Verlust durch Flächeninanspruchnahme für Siedlungen, Gewerbe und Verkehr und durch Abbaumaßnahmen des Bergbaus zu schützen. Die Böden dienen der Nahrungsmittelerzeugung und der Forstwirtschaft. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit muss erhalten bleiben. Daher sollen auf diesen Böden Erosionen und Bodenverdichtungen entgegengewirkt, und Belastungen für den Landschaftswasserhaushalt minimiert werden. Das Plangebiet verfügt in Teilen über eine, für Brandenburg, hohe Bodenfruchtbarkeit ist jedoch auch in einem Gebiet mit hoher Nitratbelastung gelegen. Für den Boden ergeben sich durch die Nutzungsänderung jedoch Vorteile, da keine Bodenbearbeitung und kein Schadstoffeintrag mehr stattfinden.

Der Bau der PV-FFA stellt zwar eine Flächeninanspruchnahme dar, durch die Minimalinvasive Bauweise und die Frischwiese unter den Anlagen ist jedoch mit einer Verbesserung des Bodengefüges zu rechnen. Die dauerhafte Begrünung sorgt für einen wirksamen Schutz gegen Bodenerosionen und der Verzicht auf Düngemittel und Pestizide trägt zur Entlastung des Landschaftswasserhaushalts bei. Zudem gibt es vorhabenimmanent die Festsetzung, das nach der Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“ die Fläche wieder als landwirtschaftliche Flächen zu nutzen sind.

3.2.3 Landschaftsplan Wusterhausen/Dosse

Der Landschaftsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse stammt aus dem Jahr 1999 und enthält somit keine Aussagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie. Dennoch kann aus der Beschreibung des Plangebiets sowie dem Entwicklungskonzept geschlossen werden, dass die Planung dem Vorhaben nicht entgegensteht.

Im Landschaftsplan von 1999 wird der Planungsraum als ausgeräumte Ackerlandschaft beschrieben und zudem als Raum mit nur geringer Erholungsnutzung. Im Entwicklungskonzept für solche Räume finden sich Ziele wie die Anreicherung mit Gehölzen zur Sicherung des Biotopverbunds und zur Minderung von Winderosionen. Zudem soll der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln beschränkt werden.

Dies sind Maßnahmen, die auch bei Umsetzung der FNP-Änderung greifen würden, da bei Realisierung der PV-FFA umfangreiche Heckenpflanzungen und eine extensive Nutzung der Flächen ohne den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln vorgesehen sind.

4 Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung

4.1 umweltrelevante Schutzgüter und Auswirkungen der Planung

Im Sinne einer verständlichen Aufbereitung der Umweltauswirkungen durch den Planungsstandort wird im nachfolgenden eine komprimierte Vorgehensweise zugunsten der schnelleren Erfassbarkeit und Nachvollziehbarkeit angewendet.

Es erfolgt die schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung bzw. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die mit der 12. Änderung des FNP der Gemeinde Wusterhausen/Dosse einhergehen. Abschließend erfolgt eine dreistufige Bewertung der geplanten

Photovoltaik-Freiflächenanlage bezüglich ihrer Umweltverträglichkeit aufgrund der ermittelten Konfliktintensität. Es können hierbei folgende Einstufungen getroffen werden:

- geringe Konfliktintensität: umweltverträglicher Standort
- mittlere Konfliktintensität: bedingt umweltverträglicher Standort
- hohe Konfliktintensität: umweltunverträglicher Standort

4.2 Ergebnis der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse wird, bezogen auf das gegenständlich zu beurteilende Vorhaben, bei bestehender Vorbelastung durch die anthropogene Überprägung durch die intensive Landwirtschaft als umweltverträglicher Standort mit geringem Konfliktpotenzial angesehen.

Im Sinne der Abschichtung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind die Bewertungen und Prognosen der vorbereitenden Bauleitplanung innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung, im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren, weiter zu untersetzen.

4.2.1 Standortbedingungen und Planungsziele

Der Geltungsbereich der für die 12. Änderung vorgesehenen Flächen (Nord- und Südteil) umfassen einen als für die „Landwirtschaft“ und „Wald“ bestimmten Bereich. Durch die 12. Änderung sollen diese als Sondergebiet „Solar“ erfasst werden (vgl. Abb. 1 und Abb. 2).

Die Eckdaten des Planungsraums werden im nachfolgenden Steckbrief zusammengefasst:

Kommune	Gemeinde Wusterhausen/Dosse
Gemarkung	Brunn
Lage	Östlich der Ortslage Brunn und westlich der Ortslage Trieplatz
Größe	51,4 ha
Festsetzung FNP Ist-Zustand	Fläche für Landwirtschaft 50,8 ha, Fläche für Wald 0,6 ha
Nutzung aktuell	Ackerstandort
Festsetzung FNP Planziel	Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Solar“ (45,3 ha) Grünfläche (6,1 ha)
Bemerkung	Bebauungsplanverfahren wird parallel durchgeführt

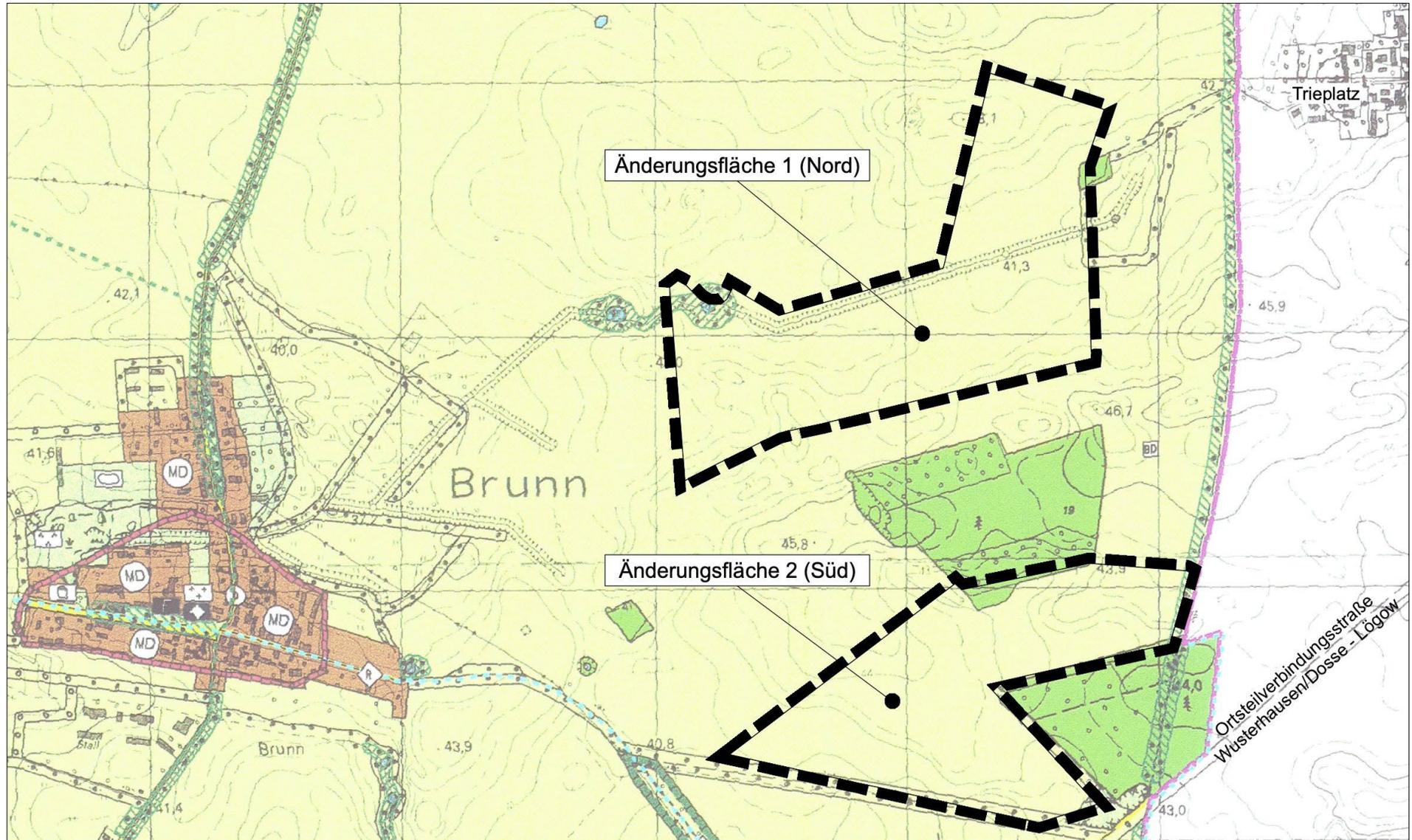


Abb. 1 aktueller Flächennutzungsplan im Plangebiet

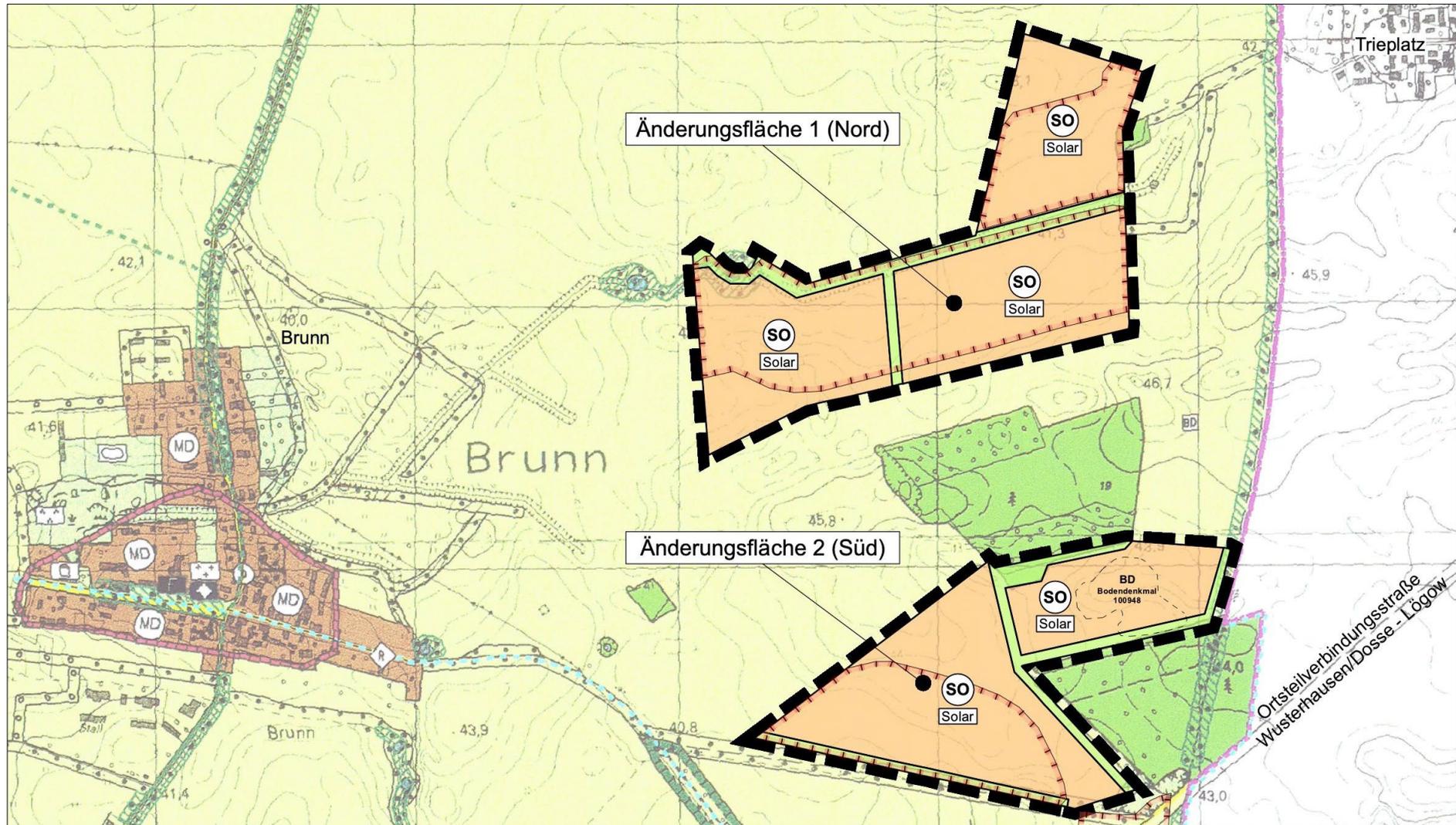


Abb. 2 geplante Änderungen des Flächennutzungsplans, Sondergebiet mit Zweckbestimmung Solar in Orange, Grünflächen in grün, Denkmalrelevante Flächen mit roter Umrandung

4.2.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Tab. 1 Bewertung der einzelnen Schutzgüter im Ist-Zustand

Schutzgut	Zustandsbewertung*	Bemerkung
Fläche	I	<ul style="list-style-type: none"> Der Geltungsbereich stellt sich derzeit als unzerschnittene Kulturlandschaft dar mit nur geringen Vorbelastungen
Boden	II-III	<ul style="list-style-type: none"> Fahlerden- Braunerden und vergleyte Braunerden sind die überwiegenden Bodentypen im Geltungsbereich vorhandene Belastung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung mit regelmäßiger Bodenbearbeitung, Düngung und Pestizideinsatz
Wasser	II-III	<ul style="list-style-type: none"> kein Überschwemmungs-, Trinkwasserschutz- und Heilquellenschutzgebiet Oberflächengewässer in Form eines Grabens in Teilgeltungsbereich Nord, sowie weitere Oberflächen Gewässer (Gräben und Feldsölle) außerhalb des Geltungsbereichs. Zum Teil unmittelbar angrenzend. Liegt zum Teil in einem Gebiet mit zu hoher Niratbelastung allgemeine Bedeutung hinsichtlich der grundwasserbezogenen Wert- und Funktionselemente
Klima / Luft	I	<ul style="list-style-type: none"> klimatisch gering belastet keine besondere lufthygienische Ausgleichsfunktion
Pflanzen / Biotope	II-III	<ul style="list-style-type: none"> geringes Artenspektrum im Plangebiet, geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung Randbereiche deutlich artenreicher durch Gehölzstrukturen und Gräben
Tiere	II	<ul style="list-style-type: none"> Offen- und Halboffenlandarten, ubiquitäre Artenausstattung gering differenzierte Lebensräume im Plangebiet, Belastung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung Kartierung für Amphibien und Brutvögel fanden im Frühjahr 2024 statt. Es konnten diverse Brutvögel der Halboffenlandschaften sowie verschiedene Amphibien festgestellt werden. ein Habitatpotenzial für Reptilien liegt nicht vor
biologische Vielfalt	II	<ul style="list-style-type: none"> geringe Artenvielfalt, vorw. Offen- und Halboffenlandarten Vorbelastungen durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Bodenbearbeitung, Düngemittel und Pestizideinsatz)
Landschaft / Ortsbild	II	<ul style="list-style-type: none"> Im weiteren Umfeld reichhaltig gegliederte Landschaft, durch Hecken, Baumreihen und Alleen um und zum Teil im Plangebiet Im Plangebiet jedoch überwiegend gleichförmige Landschaftselemente (intensiv Acker) Vorbelastungen durch Oberleitungen innerhalb des Plangebietes, und durch den östlich liegenden „Windpark Kantow“
Mensch	I	<ul style="list-style-type: none"> Nutzung der Wege um das Plangebiet zur Freizeitnutzung (Wanderwege, Reitwege) Wohnbebauung ca. 650 m (Brunn) und ca. 400 m (Trieplatz, Heilbrunn) entfernt,
Kultur- / Sachgüter	I	<ul style="list-style-type: none"> Bodendenkmal: „Siedlung Ur- und Frühgeschichte“ (100948) im Plangebiet vorhanden
Anfälligkeit für schwere Unfälle /	I	<ul style="list-style-type: none"> Starkregenereignisse: bei einem Starkregenereignis (z.B. durch Sturzfluten oder Schlammlawinen) nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen aufgrund des geringen Reliefs

Schutzgut	Zustandsbe- wertung*	Bemerkung
Katastrophen		<ul style="list-style-type: none"> potenzielle Brandgefahr: es besteht im Rahmen der umliegenden Nutzung (Acker) eine erhöhte Brandgefahr
Gesamt	II	

*Beeinträchtigung / Belastung des derzeitigen Umweltzustandes: I – gering, II – mittel, III – hoch

4.2.3 Prognose bei Durchführung der Planung

Tab. 2 Prognose der nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung

Schutzgut	Prog- nose*	Bemerkung
Fläche	I	<ul style="list-style-type: none"> Flächenversiegelung von verhältnismäßig nachrangiger Größe (entspricht ca. 2 % des Plangebiets) leicht reversibel geringe Beeinträchtigung
Boden	I	<ul style="list-style-type: none"> keine planbedingten stofflichen Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen sind im BP festzusetzen Begrenzung des Versiegelungsgrads auf Mindestmaß keine erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vollständige Rücknahme der Versiegelungen mit dem Rückbau der PV-FFA – Rückführung
Wasser	I	<ul style="list-style-type: none"> Niederschlag kann tlw. nicht mehr senkrecht auf die Fläche fallen (Überschirmung durch Modultische), dennoch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung Begrenzung des Versiegelungsgrads auf Mindestmaß geringe Beeinträchtigungen des Boden-Wasserhaushalts mit steigendem Versiegelungsgrad
Klima / Luft	I	<ul style="list-style-type: none"> geringe Veränderungen der lokalklimatischen Verhältnisse keine Beeinträchtigung der Ausgleichsfunktion für belastete Siedlungsräume Emissionsfreie Erzeugung von Energie; Verbesserung des globalen Klimas durch verringerten Ausstoß von CO₂
Pflanzen / Bio- otope	I	<ul style="list-style-type: none"> kein Eingriff in Wald- und Gehölzstrukturen Neuanlage Frischwiese unter, randlich und zwischen den Modultische als Ausgleichsmaßnahme (Festsetzung im BP) bzw. Zulassen von Ruderalflächen unter den Modultischen; keine erhebliche Beeinträchtigung, sondern Aufwertung des Plangebiets (Ausgangszustand: Intensivacker) Pflegekonzept zur extensiven Bewirtschaftung der neu zu schaffenden Frischwiese erhebliche Beeinträchtigung durch die Aufständigung der PV-Module und die Anlage einer Trafostation können ausgeschlossen werden, da ausschließlich intensiv genutzter Acker überbaut wird, der bereits jetzt einer steten Wandlung unterliegt, darüber hinaus erfolgen durch die Extensivierung der Nutzung (Acker in Frischwiese) deutliche Biotopaufwertungen im Plangebiet.
Tiere	I-II	<ul style="list-style-type: none"> vorwiegend baubedingte Beeinträchtigungen, welche durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reduziert werden Pflegekonzept zur konfliktfreien Bewirtschaftung der Fläche nach Durchführung des Vorhabens Erhalt der vorhandenen Lebensraumfunktionen für Gehölzbezogene Arten, bei Offenlandarten sind aufgrund des weiten

Schutzgut	Prog-nose*	Bemerkung
		<ul style="list-style-type: none"> Modulreihenabstands nur geringfügige Einschränkungen der Lebensraumfunktionen zu erwarten Wildkorridore und Kleintierdurchlässigkeit bei Zäunen zur Verhinderung von Barrierewirkungen durch die Anlage
biologische Vielfalt	I	<ul style="list-style-type: none"> keine Beeinträchtigung, Erhalt bzw. Aufwertung der vorhandenen Biodiversität
Landschaft / Ortsbild	II	<ul style="list-style-type: none"> Umfassendes Eingrünen der Fläche zur Vermeidung von direkten Sichtbeziehungen, Sicht vermutlich nur noch im Winter im Nahsichtbereich möglich
Mensch	I	<ul style="list-style-type: none"> keine Blendwirkung oder Schallemissionen auf die angrenzende Ortslage aufgrund der Entfernung Durch Eingrünung verminderte Sichtbarkeit auf die Anlage keine relevanten Auswirkungen auf Wohn- und Wohnumfeldfunktionen
Kultur- / Sachgüter	I	<ul style="list-style-type: none"> keine Beeinträchtigung durch die Bauweise (Pfostenrammung) zu erwarten, da keine großflächigen Eingriffe in den Boden stattfinden Es wurden zudem Vermeidungsmaßnahmen im Umweltbericht zum B-Plan festgelegt, welche bei denkmalrelevanten Funden, das weitere Vorgehen beschreiben
Anfälligkeit für schwere Unfälle / Katastrophen	I-II	<ul style="list-style-type: none"> Starkregenereignisse: Durch das Relief und die dauerhafte Begrünung ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen potenzielle Brandgefahr: bei Brandfall der Transformatoren (Brandlast durch Öle) ist ein kontrolliertes Abbrennen möglich (Wasser als Löschmedium ungeeignet)
Gesamt	I	

*Auswirkungen: I – nachrangig, II – mittel, III – hoch

4.2.4 Auswertung und Eingriffsbewältigung

Tab. 3 zusammenfassende Beurteilung der Planung auf die Umwelt

Planungsaspekt	Beurteilung
beachtliche Umweltschutzziele	<ul style="list-style-type: none"> gesetzliche Vorgaben sind zu beachten Festsetzung von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen im Bebauungsplan Gewährleistung Artenschutz
Prognose bei Nullvariante	<ul style="list-style-type: none"> die Flächen bleiben als Ackerflächen weiterhin bestehen andauernde Bodenbearbeitung, Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln und Pestiziden, geringe Biodiversität durch Monokulturen wie Getreide, Mais oder Raps keine wesentliche Verschlechterung / Verbesserung der Schutzgüter zu erwarten
erhebliche Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> moderate Versiegelung im Umfang von 1,1 ha (Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotope, Wasser und Boden) erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden durch Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche (Extensivierung von Intensivacker in eine Frischwiese sowie Heckenpflanzungen) kompensiert verändert das Landschaftsbild, dem mit einer Sichtschutzpflanzung begegnet wird. Es handelt sich dabei zwar nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung, aber um eine Neugestaltung.
Eingriff	<ul style="list-style-type: none"> das Vorhaben stellt infolge d. rechtl. Vorgaben einen Eingriff in Natur u. Landschaft dar

Planungsaspekt	Beurteilung
	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung
Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung des Vorhabens nach dem Stand der Technik und guter fachlicher Praxis • Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens, zur Reduzierung der Bodenversiegelung, zur Begrenzung von Emissionen und dem Umgang mit Schadstoffen, zum Schutz des Grundwassers, zum Baum- und Biotopschutz sowie zur Gewährleistung der Kleintierdurchgängigkeit (ggf. in Hinblick auf den Artenschutz zu ergänzen, abhängig von den Ergebnissen der aktuell laufenden Kartierungen, welche dann zum Entwurf des Bebauungsplans vorliegen werden)
Pflegemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Mahd der Fläche zur Etablierung einer Frischwiese
Kompensation	<ul style="list-style-type: none"> • im UB zum Entwurf des BP erfolgt eine verbalargumentative Bilanzierung nach dem Bilanzierungsmodell des Landes Brandenburg gemäß HVE • Kompensiert wird durch die Umwandlung von Acker in eine Frischwiese (Boden) und die Pflanzung von Hecken (Landschaftsbild)
Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung auf der Grundlage konkreter Flächenbilanzen im UB zum Entwurf
Bewertung	<ul style="list-style-type: none"> • Eine Vorbelastung besteht durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes und die daraus resultierende regelmäßige Bodenbewirtschaftung, das regelmäßige Ausbringen von Düngemitteln und Pestiziden sowie der Verarmung der Artenvielfalt durch die monokulturelle Nutzung • umweltverträglicher Standort mit insgesamt geringer bis mittlerer Konfliktdensität • Konflikte sind zu bewältigen, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben
Empfehlung	<p>Der Standort ist für das Planvorhaben geeignet, unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft in der verbindlichen Bauleitplanung</p>

4.3 Bewertung des Eingriffs und der Ausgleichsmaßnahmen

Die 12. Änderung des FNP der Gemeinde Wusterhausen/Dosse stellt einen Ausgleichspflichtigen Eingriff dar. Diese Eingriffe sind entsprechend der §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB auszugleichen bzw. zu ersetzen. Die erforderliche exakte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie die Festsetzung von konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleiben der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten und sind derzeit in paralleler Vorbereitung. Nach aktuellem Stand können die durch das Vorhaben ermöglichten Eingriffe vollständig innerhalb des Plangebiets kompensiert werden.

4.4 Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind zu beachten. Für den derzeit im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan „Solarpark Brunn“ wurde im Rahmen des Umweltberichts ein integrierter Artenschutzfachbeitrag (AFB) erstellt, der die artenschutzrechtliche Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten (Anhang IV-Arten der FFH-RL, europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VSchRL) prüft.

Um das artspezifische Habitatpotenzial im Plangebiet vollständig abschätzen und ermitteln zu können, wurden im Sommerhalbjahr 2024 die Artengruppen Brutvögel und Amphibien kartiert. Die Ergebnisse wurden in die Entwurfsfassung des Bebauungsplans eingearbeitet. Das Plangebiet stellt vorrangig Lebensräume für Arten dar, die offene und halboffene Landschaften

bevorzugen. In den umliegenden Gehölzbeständen ist mit einem Vorkommen gehölzbrütender Arten zu rechnen.

Die Kartierungen für die Artengruppen Brutvögel und Amphibien sind inzwischen abgeschlossen und die Ergebnisse liegen vor. Bei den Brutvögeln konnte ein offenlandbezogenes Artenspektrum ermittelt werden. Eine erhebliche Betroffenheit liegt jedoch nur bei der Feldlerche vor. Hierzu werden im AFB der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Ausgleichsmaßnahmen beschrieben.

Bei den Amphibien kann davon ausgegangen werden, dass sie in den Gräben und Feldsöllen in der Umgebung vorkommen. Dies betrifft vor allem den Wasserfroschkomplex, aber auch die Knoblauchkröte und weitere Arten. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Eingriffe in Laichgewässer sind jedoch nicht geplant, ebenso ist eine Rückbesiedlung der Plangebietes als Sommerlebensraum anzunehmen. Eine Kompensationsmaßnahme für Amphibien ist somit nicht notwendig.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Artenschutz ausgelöst werden.

5 in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Investoren sind hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen angewiesen, für die entweder eine EEG-Vergütung gegeben ist, oder für die aufgrund der Flächengröße und einer günstigen Netzanbindung eine gewinnbringende Vermarktung des erzeugten Stroms unabhängig von der staatlichen Einspeisevergütung über Stromlieferverträge (Power Purchase Agreement – PPA) möglich ist. Zusätzlich ist die Flächenverfügbarkeit eine essentielle Voraussetzung für einen positiven Abschluss des Planungsprozesses.

Mit der Bauleitplanung zur Herstellung von Baurecht für eine Photovoltaikfreiflächenanlage leistet die Gemeinde ihren Beitrag zur Förderung regenerativer Energien. Dabei ist der Gemeinde bewusst, dass eine PV-FFA immer auch einen Eingriff in das Landschaftsbild und bei Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen auch einen Nutzungskonflikt darstellt. Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat im Vorfeld einen Kriterienkatalog erstellt. Diese Handlungsrichtlinie soll eine transparente Abwägung hinsichtlich der unterschiedlichen Belange bei der Entscheidung zur Zustimmung für solche PV-Vorhaben gewährleisten. Die Gemeinde hat hier eine Abwägung der unterschiedlichen Belange wie Landschaftsbild, Siedlungsnähe und Denkmalschutz vorgenommen und eine Überplanung dieser Flächen unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Vorhabenträger geeignete Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Kompensation vornimmt.

So enthält der Kriterienkatalog definierte Mindestabstände zur nächsten Wohnbebauung von 300 m, was einer der Hauptkriterienpunkte bei der Lageentscheidung war und wodurch die Standortmöglichkeiten bereits stark eingeschränkt werden.

6 zusätzliche Angaben

6.1 verwendete technische Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben und fehlende Kenntnisse

Die hier vorgenommenen Bewertungen und Prognosen basieren auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand aus dem parallellaufenden Bebauungsplanverfahren und wurden unter Berücksichtigung geltender Gesetzlichkeiten sowie der durchgeführten Ortsbegehung vorgenommen. Für den FNP wird zum aktuellen Stand erwartet, dass die aufgezeigten Konfliktpotenziale

lösbar sind und eine Abschichtung auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung gerechtfertigt ist.

6.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung sollten vor allem einsetzen, wenn es durch eine vorgeschaltete Beobachtung Anzeichen dafür gibt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen vorhanden oder in Entstehung sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener erheblicher Umweltauswirkungen.

Das Monitoring für die umweltrelevanten Festsetzungen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Auswirkungen erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens von Seiten der aufsichtsführenden Behörden

Ein Artenschutz-Monitoring ist für das Projekt nicht durchzuführen, da es zum Zeitpunkt der Planung keine Anzeichen für den Verlust von Lebensräumen/Lebensraumfunktionen gibt.

Die 2. Säule der Überwachung gründet sich nach der Konzeption des Gesetzes auf die Informationspflicht der Fachbehörden, die als Bringschuld ausgestaltet ist. Auch nach Abschluss des Bauleitplanungsverfahrens sind die Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB gesetzlich verpflichtet, die Kommunen zu unterrichten, soweit nach dem ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Die Kommune befragt zu diesem Aspekt die Behörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, welche in ihrem Aufgabenbereich liegende Erkenntnisquelle für die Überwachung genutzt werden können.

Bauüberwachung

Durch die Bauüberwachung ist während der Bauphase die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen. Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z.B. Auffinden von Altlasten, archäologischen Denkmälern etc.) ist die jeweils zuständige Behörde heranzuziehen und gemeinsam die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

7 allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans begründet sich in der parallel verlaufenden Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Brunn“, welcher für den zu betrachtenden Geltungsbereich die Nutzung als ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) beabsichtigt. Die geplanten Festsetzungen widersprechen den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, weshalb dieser in einem Parallelverfahren geändert werden soll.

Das hier betrachtete Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen/Dosse als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Zukünftig soll das Plangebiet anstelle der „Flächen für die Landwirtschaft“ als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“ dargestellt werden.

Die hier vorgenommene Umweltprüfung zur Ermittlung der Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Umweltbelange erfolgte zunächst durch die Bewertung der einzelnen Belange im Ist-Zustand, anschließend wurden die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter durch die Planung prognostiziert und anschließend einander gegenübergestellt und zusammenfassend beurteilt. Da auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungsplanung bereits umfangreiche und detaillierte Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des hier betrachteten Vorhabens vorgenommen wurden, wurde die Umweltprüfung zu den Auswirkungen der

FNP-Änderung auf eine komprimierte bzw. zusammengefasste Darstellung der Umweltauswirkungen beschränkt.

Das Plangebiet stellt sich entsprechend der Darstellungen im wirksamen FNP vorwiegend als intensiv genutzter Acker dar. Damit verfügt es im Bestand aufgrund der stark anthropogenen Überprägung nur über eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Schutzgüter Biotop, Tiere und biologische Vielfalt. In Hinblick auf das Schutzgut Boden stellt sich das Plangebiet zwar überwiegend unversiegelt, jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung in seiner Funktionsfähigkeit eingeschränkt dar. Es wird daher eine mittlere bis hohe Belastung angenommen. Ähnliches gilt für das Schutzgut Wasser. Vorbelastungen der Schutzgüter Klima und Luft liegen derzeit nicht vor, ebenso weist dieses Schutzgut keine bedeutsamen Funktionen im Plangebiet auf. Das Landschaftsbild des Plangebiets kann aufgrund von Oberleitungen und Windenergieanlagen als vorbelastet eingestuft werden. In einer Entfernung von ca. 450 m grenzt die Ortschaft Trieplatz ans Plangebiet an und in einer Entfernung von ca. 650 m die Ortschaft Brunn. Besondere Kultur- oder Sachgüter weist das Plangebiet nicht auf. In der zusammenfassenden Betrachtung ist das Plangebiet bezüglich der zuvor beschriebenen Umweltschutzgüter als gering- bis mittelwertig und vergleichsweise konfliktarm einzustufen, da bereits nahezu durchgehend Vorbelastungen bestehen.

Die Prognose des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die 12. FNP-Änderung Auswirkungen ergeben, welche insgesamt als nachrangig bis gering eingestuft werden können. Die beabsichtigte Nutzungsänderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ zur Solarnutzung verfügt insbesondere für die Schutzgüter Biotop, Tiere und biologische Vielfalt nahezu über keine erheblichen negativen Auswirkungen, die Lebensraumfunktion der Fläche bleibt annähernd gleichwertig. Es entstehen jedoch Einschränkungen für die Offenlandbewohnenden Arten. Durch die Aufständigung der Modultische sowie durch die Anlage von Trafostationen und Zuwegungen kommt es zu ca. 1,1 ha dauerhafter Bodenversiegelung. Diese Verluste von Bodenfunktionen werden durch die Umwandlung von Intensivacker in Extensivgrünland (Frischwiese) gemäß den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (MLUK 2009) kompensiert. Damit gelten die Eingriffe in das Schutzgut Boden als ausgeglichen. Im Hinblick auf die Schutzgüter Wasser sowie Luft und Klima können keine erheblichen Auswirkungen abgeleitet werden.

Nach einer Bewertung der Betroffenheit der Artengruppen „Brutvögel“ und „Amphibien“ kann festgestellt werden, dass ausschließlich die Bodenbrüter (Feldlerche) erheblich beeinträchtigt sind. Diese Beeinträchtigung wird durch eine entsprechende externe Kompensationsmaßnahme unter das Maß der Erheblichkeit gebracht. Für die Knoblauchkröte wird eine Vermeidungsmaßnahme beschrieben, die ein Einwandern in den Geltungsbereich während der Bauzeit verhindert. Eingriffe in Laichgewässer sind nicht geplant und eine Rückbesiedlung der Fläche als Sommerlebensraum ist ebenso anzunehmen. Eine Kompensationsmaßnahme für Amphibien ist somit nicht notwendig.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Artenschutz ausgelöst werden.

Insgesamt verfügt das Vorhaben über keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen.

Quellenverzeichnis

BÜRO KNOBLICH (2025): Umweltbericht zum Entwurf „Solarpark Brunn“

KUSCHNERUS, U.; GÜNTHER, H.; STEHR, V. (2004): Rechtsprechungsübersicht | Aus der neueren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht | NWVBI 2004, 297-304.

MLUK - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2022, Hrsg.): Landschaftsprogramm Brandenburg - Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild“, aktualisierte Fortschreibung vom 11.10.2022, 30 S. Im Internet unter: <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/LaPro-TP-Landschaftsbild-Textteil.pdf>, zuletzt abgerufen am 17.04.2024

MLUR - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (2020, Hrsg.): Landschaftsprogramm Brandenburg, 70 S. Im Internet unter: <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Landschaftsprogramm-BB.pdf>, zuletzt abgerufen am 18.04.2024